

**VERORDNUNG
über die Bekämpfung der Schafräude**

vom 18. Februar 2011

Der Korporationsrat Uri beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

- ¹ Wer Schafe auf Alpen und Weiden der Korporation Uri auftreiben will, muss sicherstellen, dass die Schafe nicht an der Schafräude leiden.
- ² Die für die jeweilige Alp Verantwortlichen
 - a) haben verdächtigen oder befallenen Tieren den Zugang zur Alp zu verwehren und
 - b) Tiere ohne Bescheinigung der Räudebehandlung zurückzuweisen.
- ³ Wer Schafe auf Alpen und Weiden der Korporation Uri auftreibt, die
 - a) keine Räudebehandlung erhielten, oder
 - b) an der Schafräude leiden,hat diese unverzüglich von der Alp oder von der Weide zu nehmen.

Artikel 2 Vorbeugende Behandlung

- ¹ Wer Schafe auf Alpen und Weiden der Korporation Uri auftreiben will, muss die Tiere vor dem Auftrieb einer Räudebehandlung unterziehen.
- ² Die Schafhalter organisieren die geeignete Räudebehandlung für alle Schafe, deren Halter in ihrem Gebiet Wohnsitz haben.
- ³ Die Badmeister oder der Tierarzt bescheinigen dem Halter die vorgenommene Räudebehandlung.

Artikel 3 Finanzordnung

- ¹ Der Schafhalter hat die Kosten für die Räudebehandlung selber zu tragen.
- ² Der Engere Rat kann mit den zur Räudebehandlung beauftragten Organisationen eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

Artikel 4 Strafbestimmungen

Wer Schafe ohne Räudebehandlung auf Alpen und Weiden der Korporation Uri auftreibt, wird mit Busse bestraft.

Artikel 5 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. März 2011 in Kraft.

Altdorf, 18. Februar 2011

Der Korporationspräsident
Alois Arnold

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen